

<b>Zeitschrift:</b>	Heimatkunde Wiggertal
<b>Herausgeber:</b>	Heimatvereinigung Wiggertal
<b>Band:</b>	25 (1966)
<b>Artikel:</b>	Zum Handels- und Marktwesen in Willisau in alter Zeit
<b>Autor:</b>	Raphael, Reinhart
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-718736">https://doi.org/10.5169/seals-718736</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Zum Handels- und Marktwesen in Willisau in alter Zeit

*Professor Reinhard Raphael (1853—1937)*

Von den ältesten Zeiten an bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts finden wir allen Verkehr und alle Erwerbszweige einer Menge von Beschränkungen und Bedingungen unterworfen. Der gesellschaftliche Gedanke, welcher dieser Gebundenheit im bürgerlichen Verkehr zu Grunde lag, war der, «daß in einem Gemeinwesen alle Erzeugnisse der Erhaltung des Ganzen und seiner Teile dienen sollen und daß keine einzelne Kraft zum Nachteil der andern übermächtigt werden dürfe.»

Aller innere Verkehr unterlag obrigkeitlicher Regulierung. Auf keinem andern Gebiete finden wir daher ein solch direktes Eingreifen der Staatsgewalt, eine solche Menge gesetzgeberischer Einzelheiten wie auf dem des Handels, der Gewerbe und Handwerke: Festsetzung der Lebensmittelpreise, Vorsorgen gegen die Konkurrenz, Verbot des Vorkaufes, Kauf auf Mehrschatz, Beschränkung der Kornausfuhr und anderer Lebensmittel, Marktverordnungen usw.. Die Staatsgewalt ließ sich dabei hauptsächlich durch zwei Gesichtspunkte leiten, nämlich durch einen wirtschaftlichen und einen polizeilichen.

*In wirtschaftlicher Beziehung* mußte gesorgt werden, daß die materielle Existenz der einzelnen Glieder eines Gemeinwesens gesichert war. Sobald die notwendigsten Lebensbedürfnisse Gegenstand der Spekulation wurden, so daß sich ein Einzelner zum Nachteil mehrerer Glieder eines Gemeinwesens bereichern konnte, so mußte dieses vereinzelte Anschwellen von Reichtum Verarmung der in ihrem Erwerbe benachteiligten Glieder herbeiführen. Solchen Übelständen vorzubeugen, war Sorge desjenigen Rechtssubjektes, welches die Vogteigewalt an sich gebracht hatte, also der Obrigkeit. «Alle jenen, oft kleinlichen Verkehrsbeschränkungen», sagt Segesser, «fallen uns sonderbar in die Augen, weil nur die Details aphoristisch vor uns stehen, das Verständnis aber des gesellschaftlichen Lebens jener Zeit als Ganzes ebenso wenig als dasjenige ihres Rechtslebens zum allgemeinen Bewußtsein gekommen ist».<sup>1)</sup>

Was dann den *polizeilichen Gesichtspunkt* anbetrifft, so ist hier zu erwähnen, daß in der alten Staatsverwaltung die Polizei keine besondern Organe hatte. Die Grundlage der öffentlichen Sicherheit bildete gleichsam die genossenschaftliche Einrichtung der gesamten Bevölkerung, so bei den Markt- und Zwingsgenossenschaften, infolge ihrer, auf die Idee des Gesamteigentums und des einheitlichen landwirtschaftlichen Betriebs (Dreifelderwirtschaft) gegründeten Organisationen. Die auf dem Lande notwen-

<sup>1)</sup> Segesser, Philipp Anton, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Luzern, 1850—1857, Band II, Seite 356.

digen Gewerbe aber wurden zu Ehehaften gemacht, das heißt mit bestimmten Liegenschaften verbunden. Die Handwerker in den Städten bildeten einen Bestandteil der städtischen Einrichtungen, indem durch bestimmte Statuten (Libelle) ihr Gewerbe geregelt wurde und sie so als ein gesellschaftliches, politisches und polizeiliches Ganzes (Zunft) erschienen.<sup>2)</sup>

Es ist nun meine Aufgabe, eine Darstellung der wichtigsten Erscheinungen auf dem Gebiete des Handels- und Marktwesens in Willisau in derjenigen Vollständigkeit, welche das, mir zur Verfügung stehende, historische Material gestattet, zu geben.

Wie unentwickelt und beschränkt das *Gewerbewesen* auf der Landschaft gewesen sein muß, ist aus einer Stelle des Ratsbuches (IV 49b) vom Jahre 1423 zu entnehmen, laut der den Willisauern erlaubt wird, mit ihres Vogts Rat den Verkauf von Lebensmitteln zu ordnen und die sich gegen die Verordnung Verfehlenden zu büßen: «Wir (Schultheiß und Rath in Luzern) haben den burgern von willesow vf vnser widerrufen erloubt vnd gönnen, dz si mit irs vogtz rat mögent ordnen, wie brot, salz, fleisch vnd ander esig ding, dz iedermann ein glichs beschech vnd mögent daruf buß setzen, also dz die bußen uns werdent, doch sollen wir gewalt han dz ze minren vnd ze meren.»<sup>3)</sup>

Der vorzüglichste Artikel, auf den die Grundsätze des Verbots auf Vorkauf, der Ausfuhr und des Kaufs auf Mehrschatz ihre Anwendung fanden, waren die Lebensmittel, besonders Getreide. Hier galt ganz besonders die Anschaung, daß ein Land womöglich sich selbst genügen solle. Durch den freien oder feilen Kauf dagegen wurde das Verbot des Vorkaufs bis zu einem gewissen Grade beschränkt, doch nur im Handel mit Bedürfnissen des kleineren Verkehrs, wie Tuch, Spezereiwaren etc.. Diese Freiheit, die auch fremde Konkurrenz gestattete, trat besonders an den zahlreichen Jahrmarkten ein.

Der Getreidehandel fand in dem obigkeitlichen Kaufhause statt. In Luzern begegnen wir dem Kornhause an der Egge schon im Jahre 1433 und die erste Kornmarktsordnung datiert vom Jahre 1584.<sup>4)</sup> Über den Bau des Kaufhauses in Sursee liegt mir keine Notiz vor; dagegen findet sich die erste Ordnung für den Kornmarkt aus dem Jahre 1676.<sup>5)</sup>

Willisau muß schon vor dem großen Brande im Jahre 1471, welcher die Stadt bis auf 6 Häuser einäscherete, ein Kaufhaus besessen haben, da die Regierung in Luzern die Verpflichtung auf sich nahm, die Türme und das

<sup>2)</sup> Vergleiche darüber: Segesser, Rechtsgeschichte, Band II, Seiten 354 und 356, Band III, Seiten 168—171.

<sup>3)</sup> Segesser, Rechtsgeschichte, Band II, Seite 368.

<sup>4)</sup> Segesser, Rechtsgeschichte, Band II, Seite 365.

<sup>5)</sup> Segesser, Rechtsgeschichte, Band III, Seite 173.

Kaufhaus in ihren Kosten wieder aufzubauen.<sup>6)</sup> Wo dasselbe gestanden, konnte nicht genau ermittelt werden, wahrscheinlich aber an der gleichen Stelle, wo das gegenwärtige, dessen Bau, wie wir später sehen werden, nach dem Brande von 1704 begonnen wurde. In das Erdgeschoß des Kaufhauses baute man mit Bewilligung von Schultheiß und Rath in Luzern kurz vor 1589 eine Metzg und oben auf demselben errichtete man eine Tuchlaube. Diese Lokalitäten soll die Stadt Willisau ohne der Regierung Kosten in Ehren unterhalten.<sup>7)</sup>

Vom Kaufhaus ist sodann wieder die Rede im Jahre 1642. Auf Bitte der Abgeordneten Niklaus Amstein, Seckelmeister, Heinrich Peier, Alt-Stadtsechser, beide des Raths, Hans Bummerli und Heinrich Walther, beide Burger zu Willisau, bewilligen Schultheiß und Rath in Luzern denen von Willisau «ein Kaufhaus aufzurichten» und wöchentlich an einem Samstag alldort auf öffentlichem Markte Korn, Kernen, Gerste, Hafer und anderes Getreide, Käse, Butter, dürres und grünes Obst, Eier, zahmes und wildes Geflügel, herzuführen und zu verkaufen; jedoch könne niemand zum Besuch dieses Marktes gezwungen werden, auch behalte man sich vor, denselben nach Gutdünken «ze enderen, limitieren, verminderen, mehren oder ganz widerumb abzethun».<sup>8)</sup> Da wir nirgends eine Notitz finden, daß das Kaufhaus innert dem Zeitraume von 1471—1642 durch Brand zerstört oder disloziert worden ist, so ist der Ausdruck «ein Kaufhaus aufrichten» wohl nicht im Sinne von Neubau, sondern nur von Wiedereröffnung desselben zu verstehen, da dasselbe vielleicht obrigkeitlich geschlossen worden oder aus andern Gründen eingegangen sein mag.

In der Schreckensnacht vom 17. auf den 18. November 1704, in welcher beide Häuserreihen auf der Schattseite und die Häuserreihe auf der Sonneseite bis zum Rathause, im ganzen 117 Firsten, eingeäschert wurden<sup>9)</sup>), wurde auch das Kaufhaus wieder eine Beute des Feuers. Mit großen Kosten wurde dasselbe, wie eine spätere Urkunde vom 1. März 1728<sup>10)</sup> sagt, wieder aufgebaut; auch die Metzg und die Tuchlaube wurden in demselben wieder erstellt. Letzteres erhellt deutlich aus einer im Instruktionsbuch von Landvogt Cölestin Amrhyn niedergeschriebenen Notiz. Dort heißt es: Es haben UGH disser Statt (Willisau) auch das Recht Einer Metzg zuekennt, daß Sie alle sambstag darin dorffen öffentlich Metzgen vnd das Fleisch verkhauffen, sowohl alss ein Tuechlauben oben auf dem Kaufhauss, alwo auch

<sup>6)</sup> Urkunde von 1589, Freitag nach Allerheiligen, 3. November, Suppiger, Hans Balthasar, Rath, Amtsseckelmeister, und Kaufhausmeister, Schultheiß 1756. Von ihm stammt ein Urkundenbuch mit Abschriften von Urkunden von 1375—1833, also mit Nachträgen seiner Nachfolger, Seite 345. Barth, Hans Jörg, Rath von 1662—1678, Urkundenbuch mit Abschriften von 1466—1793, Nr. 8.

<sup>7)</sup> Suppiger, Urkundenbuch, Seite 25.

<sup>8)</sup> 13. August 1642. Suppiger, Urkundenbuch, Seite 546. Barth, Urkundenbuch, Nr. 19.

<sup>9)</sup> Suppiger, Urkundenbuch, Seiten 776—778.

an gewohnten Wochen- und Jahrmarkten allerhand kan Verhandlet werden laut Vertrag von 1589.

Im Jahre 1720 erschienen vor Schultheiß und Rath in Luzern Johannes Halm, regierender Schultheiß und Hans Georg Barth, Pannermeister in Willisau, im Namen der Stadt und Grafschaft mit der Bitte: «die ihnen 1642 erteilte gnad dess Kaufhausses wiederumb zu bestätigen» und einen Bezirk in der Grafschaft zu bestimmen, innerhalb welchem die darin wohnenden Müller und Hodler<sup>10)</sup> verpflichtet seien, ihre Früchte zum Verkauf in das Kaufhaus zu bringen, damit die Stadt Willisau die Lebensmittel billiger erhalte und der wegen vielen Ausgaben erschöpfte Amtsseckel «um Etwass wiederum gelabet werden möge». Diese Petition wurde den Städten Sursee und Sempach zur Vernehmlassung mitgeteilt. Von Sursee erschienen als Abgeordnete Hauptmann Jost Dominik Tschupp, Kirchmeier und Anton Göldlin und erklärten: man habe nichts gegen Eröffnung des Kaufhauses in Willisau, aber es solle auch Niemand verpflichtet werden, dasselbe zu besuchen, sondern man solle den Besuch frei stellen. Teile man dem Kaufhaus in Willisau irgend einen Bezirk des Gäu zu, so gebe man zu bedenken, daß dadurch das Kaufhaus zu Sursee «zu Boden sinke, das zu Willisau aber nicht aufkomme» und der Preis der Früchte sich steigere; auch sei die Abfuhr von Willisau nach Luzern viel kostspieliger als von Sursee. Die Abgeordneten von Sempach meinten: durch Eröffnung des Kaufhauses in Willisau würde ihre Schiffahrt über den See in Abgang kommen, die Schifflehen würden zerfallen und mithin der ihnen von der Regierung bewilligte Zoll geschmälert.

Nach allseitiger Erdauerung der Angelegenheit und Einsicht der darauf bezüglichen vorgelegten Urkunden und Dokumente erkannten Schultheiß und Rath von Luzern den 11. April 1720:

1. Der Stadt Willisau ist auf eine Probe hin die Eröffnung des Kaufhauses gestattet.
2. Jeder Partikular mag sein eigen Gut dahin führen und feil halten, auch alle Müller und Hodler in der Grafschaft (ausgenommen die in dem Bezirk und der Kirchhöre von Pfaffnau, Mehlsecken, Reiden [Unterwasser], Buchs, Dagmersellen, Altishofen [Aamühle]), die wie bisher das Kaufhaus in Sursee besuchen sollen.
3. Der freie Kauf der Früchte aber soll allen Müllern und Hodlern sowohl der obern Grafschaft oder des obern in das Kaufhaus zu Willisau gehörigen Gäu als auch des untern durch obige Exception nach Sursee gehörigen Gäu in beiden Gäuen gleich offen stehen.
4. Die Kaufhausordnung soll fleißig beobachtet werden; der Kaufhausmeister soll eine gute Rechnung über Einnahmen und Ausgaben im Kaufhause führen und von dem da selbst liegenden Gute nicht mehr als den gewöhnlichen Hauslohn beziehen.

5. Man behält sich vor, hierin zu mindern oder zu mehren oder das Kaufhaus gar wieder zu schließen.<sup>10)</sup>

Mit Rezess vom 26. April 1720 wurde sodann bewilligt, das Kaufhaus alle Mittwochen offen zu halten und den in Luzern und Sursee gebräuchlichen Hauslohn zu fordern.<sup>11)</sup>

Ein Jahr später, den 19. April 1721, erhielt Willisau eine 14 Artikel zählende Kaufhausordnung, deren Bestimmungen wir nun eingehender betrachten wollen.

I. Der Markt um Kernen und Roggen (Kornmarkt) beginnt um 12 Uhr; vor dieser Zeit darf niemand Frucht feil bieten, auch solche nach ausgerufenem Markte nur im Kaufhause in sogenannten Standen (Kufen, Bütten) verkaufen. Den Pfistern ist gestattet, das Korn zu kaufen, wo sie solches bekommen mögen. Der Einkauf darf aber auf ein Mal nicht mehr betragen als soviel der betreffende Pfister in einem Monat verbraucht. Für das im Kaufhause liegende Korn bezahlt er den gewöhnlichen Hauslohn, nicht aber für Mehl.<sup>12)</sup>

II. Die Hodler müssen das Korn bei den Speichern einkaufen, aber ohne Verkauf und nur so viel auf einmal, als von einem Mittwoch zum andern verhandelt werden kann. Wer also zum Beispiel die gekaufte Frucht aufschüttet und solche von Zeit zu Zeit in das Kaufhaus entweder nicht abführt oder «nach Kauf und Lauf» an den Wochenmärkten nicht feilbietet, wer an dem freien und öffentlichen Markt Frucht einkauft und sodann wieder verkauft, also Vorkauf treibt, wer den Standort der Bütten im Kaufhause verrückt etc., der wird zu gebührender Strafe gezogen. Die Bauern dürfen den Hodlern das Korn nicht zuführen, sondern letztere müssen es selber abholen.

III. Sobald die Frucht «geröllt» ist, so sind die bestimmten Hodler verpflichtet, den Kernen in das Kaufhaus Willisau zu führen und dort am öffentlichen Wochenmarkt nach der Ordnung feil zu bieten und zu verkaufen. Das Markten auf den Straßen, bei Mühlen, Wirtshäusern und an andern Orten, sowie das Kaufen «auff den Schauwfaß» (Schaufall) hin, ist streng verboten. Hievon sind ausgenommen die Geistlichkeit, die Gottes- und Ritterhäuser und Schaffnereien, die man betreffend Kornverkauf beim alten Herkommen bleiben läßt, sowie jene Bauern, die eigene Züge haben. Diese dürfen ihr Eigengewächs sowie fremde Frucht in ein beliebiges Kaufhaus führen.

<sup>10)</sup> Hodler sind patentierte und beeidigte Kornverkäufer, die den Produzenten das Korn abkaufen und den Kernen davon zu Markte bringen (Segesser, Rechtsgeschichte, Band III, Seite 173).

<sup>11)</sup> Suppiger, Urkundenbuch, Seite 768.

<sup>12)</sup> Ein obrigkeitliches Schreiben vom 14. Mai 1735 dagegen verordnet, daß die Pfister von dem Mehl, das sie von den Müllern kaufen, auch den Hauslohn bezahlen sollen (Suppiger, Urkundenbuch, Seite 781).

Im Jahre 1726 ließen Klagen ein, weil Hodler und Müller, die in den Bezirk Willisau gehörten, das daselbst befindliche Kaufhaus «überfuhren» und aus «purer Mißgunst und Muthwillen» zu unterdrücken versuchten. Es wurde daher verordnet, daß fürhin Hodler und Müller im Bezirk Willisau, die Frucht ins Kaufhaus Luzern bringen wollen, einen Schein des Inhalts, daß die Frucht im Kaufhause Willisau gelegen und dort wieder aufgefaßt worden sei, vorweisen müssen. (14. Dezember 1726, Suppiger, Urkundenbuch, Seite 773).

IV. Die Hodler müssen selber um die Frucht markten und dürfen keine zweite Person dazu anstellen. Beim Markten darf keiner dem andern in den Markt fallen.

V. Sie dürfen keinen Kernen, sondern nur Korn einkaufen, welches sie selber «röllen» und ins Kaufhaus liefern müssen. Hodler, die sich gegen diese Vorschrift verstößen, werden vom Landvogt streng gebüßt, nämlich auf jeden Mütt Kernen, der in einer Mühle denselben verkauft wird, das 1. Mal mit 5 Gulden, das 2. Mal mit 10 Gulden und beim 3. Rückfall «sollen sie dess Hodlers Befüegnuss uerwürkhet haben».

VI. Niemand, weder ein Einheimischer noch ein Fremder, darf auf dem Markte Kernen oder anderes Getreide «ding und auf Borg» kaufen oder verkaufen.

VII. Die auf dem Markte eingekaufte Frucht muß mit «gutem, landläufigen, baarem Gelde» bezahlt werden.

VIII. Die im Kaufhause liegende Frucht unterliegt sodann dem sogenannten Hauslohn oder Lagergeld. Findet dieselbe am dritten Markte noch keinen Käufer, so darf sie der Eigentümer abführen, will er sie aber noch länger da liegen lassen, so muß er von neuem den gewohnten Hauslohn für 3 Wochen entrichten. Diesem Lagergeld unterliegt auch diejenige Frucht, die den Ammannschaften in Willisau gehört.

IX. Verkaufte Frucht muß vom Käufer sofort in Säcke gefaßt und abgeführt werden; für allfälligen Schaden wird kein Ersatz geleistet.

X. Den Müllern ist geboten den Kernen gut und währschaft zu machen und «weder eigenss gefallenss noch auf Geheiss den Hodlern denselben in den Müllenen nit strekhen zu Lassen».

XI. Der Markt um «Vassmuoss» — Vasmus, Vasmis, Fassmis, das heißt Gemüse (Erbsen, Bohnen etc.) also Gemüsemarkt beginnt um 10 Uhr morgens.<sup>13)</sup>

XII. Die Fremden außer der Gnädigen Herren Landschaft dürfen ihre Frucht in ein ihnen beliebiges Kaufhaus liefern.

XIII. Unter Frucht ist Hafer und fremder Weizen nicht verstanden.

<sup>13)</sup> Siehe denselben Ausdruck bei Segesser, Rechtsgeschichte, Band II, Seite 365, Anmerkung 2 betreffend Verbot des Kaufes von Korn, Kernen, Hafer und Faßmis am Montag Abend oder Dienstag früh, bevor das Kauhaus aufgeht und Anmerkung 4, Ausfuhrverbot von Korn, Hafer und Vasmis vom Jahre 1424.

XIV. Das obere Gäu umfaßt die Grafschaft Rothenburg, das St. Michelsamt und die Vogteien Ruswil, Habsburg und Ebikon; das untere dagegen die ganze Grafschaft Willisau, das Amt Büron und Triengen, den Bezirk Geuensee, Knutwil und im Amt Ruswil die Orte Wangen und Kottwil.

Alle Müller und Hodler in der Grafschaft Willisau (ausgenommen die in Pfaffnau, Mehlsecken, Reiden und Unterwasser, Buchs, Dagmersellen, Altishofen [Aa- und Riedbruggmüller]) müssen ihre Frucht in das Kaufhaus Willisau auf den Mehrschatz liefern.

Die Hodler im untern Gäu dürfen keine Frucht nach Wolhusen führen. Der dortige Müller aber darf Frucht einhandeln, wo er mag, im obern oder im untern Gäu «angesächen, daß er dass ganze Land Entlibuech versechen mueß».

Vergehen gegen diese Kaufhausordnung werden vom Landvogte streng bestraft (Suppiger, Urkundenbuch, Seiten 789—796).

Die Wiedereröffnung des Kaufhauses war, wie wir aus der Urkunde vom 11. April 1720 gesehen, nur auf eine Probe hin gestattet worden. Ungefähr vier Jahre später erschienen daher vor Schultheiß und Rath in Luzern Benedikt Peier, Schultheiß und Franz Suppiger, des Raths in Willisau namens der Bürgerschaft daselbst mit der Bitte, man möchte ihnen die Urkunde von 1720 bestätigen und sie der Verpflichtung alle zwei Jahre um diese Bestätigung anhalten zu müssen, entheben. Schultheiß und Rath in Luzern entsprachen diesem Gesuche unterm 24. November 1724 unter folgenden Bedingungen:

1. daß man der Kaufhausordnung getreu nachlebe.
2. von zwei zu zwei Jahren über Einnahmen und Ausgaben im Kaufhaus eine spezifizierte Rechnung ablege;
3. falls die Einkünfte auf ein Erkleckliches sich belaufen «dem Stadtskekel (Fiskus) einen Anteil schöpfen möge». (Suppiger, Urkundenbuch, Seiten 769 und 770).

Diese Rechnung über Einnahmen und Ausgaben im Kaufhause mußte laut obrigkeitlichem Schreiben vom 8. Jänner 1734 auf den 1. Mai an- und ausgehen, ein Viertel des Vorschusses fiel in den Staatsseckel; für den Untersuch der Rechnung bezogen die Rechnungsrevisoren 8 Gulden 20 Schilling. Ein jweiliger Kaufhausmeister soll die Rechnung auf Ende April abschließen, dieselbe vor dem Rath in Willisau schleunig ablegen und sodann mit einem Begleitschreiben, vom Stadtschreiber geschrieben und vom Schultheissen gesiegelt, samt dem vierten Teil des Vorschusses und der Taxe für den Rechnungsuntersuch auf den 1. oder 2. Montag im Mai an den Präsidenten der Rechnungskommission, später an den jweiligen Seckelmeister nach Luzern senden.<sup>14)</sup>

Im Jahre 1728 begehrten eine große Anzahl Müller und Bauern in der Umgebung von Willisau eine Abänderung der Kaufhausordnung von 1721.

<sup>14)</sup> Suppiger, Urkundenbuch, Seite 772.

Als Sprecher erschienen Josef Hauri, Müller in Schötz, Leonhard Steinmann, Müller in Altbüron, in seinem und im Namen der Müller zu Briseck, Alberswil, Gettnau und Ebersecken, Sechser Martin Marti von Großdietwil, Richter Jakob Bättig von Schötz und Mithafte namens der Gemeinden und verlangten, daß man, da es ihnen allzubeschwerlich sei, das Kaufhaus in Willisau zu besuchen, ihnen erlauben möge, nach Sursee zu fahren. Dagegen erhoben aber Jakob Franz Suppiger, Schultheiß, Benedikt Peier und Jakob Barth namens des Raths und der Burgschaft in Willisau Protest und verlangten Bestätigung der ihnen 1720 und 1724 «confirmierten Gnade der Oeffnung ihres mit großen Kosten auferbauten Kaufhauses». Diesem Gesuche wurde bereitwilligst entsprochen und zugleich verordnet, daß nicht nur die laut Verordnung von 1721 dem untern Gäu zugeteilten Müller und Hodler, sondern auch der Riedbrugg- und Aamüller bei der schon früher gesetzten Buße von 5 und 10 Thalern das Kaufhaus in Willisau besuchen sollen. Diejenigen aber, die Eigengewächs haben, mögen ihre Frucht nach Belieben in eines der Kaufhäuser zu Luzern, Sursee oder Willisau, nicht aber außer Land führen.<sup>15)</sup>

Es kam hie und da vor, daß die Hodler die neue und die alte Frucht im Kaufhause untereinander mischten oder nicht währschaften, «ungeputzten» Kernen in dasselbe lieferten. Daher sah sich die Obrigkeit mehrere Male veranlaßt, gegen sie strafend einzuschreiten. Das Mischen der Frucht wurde mit 20 Gulden gebüßt. Von unsauber zugerüsteter Frucht wurde ein halbes Viertel bis auf 1 Mütt konfisziert und in die Bütte ein blaues-weißes Fähnchen gesteckt.<sup>16)</sup>

Für Besichtigung des Kernens waren beeidigte Männer angestellt; man nannte sie Kernenschauer. Diese mußten alle Mittwoch oder Markttage, oder so oft es nötig war, den Kernen im Kaufhause besichtigen und untersuchen. Trafen sie ungleiches oder nicht währschaftes Gut, so durften sie 1 Viertel, minder oder mehr, je nachdem einer wenig oder viel Frucht dahin gebracht hatte, davon konfiszieren und in den sogenannten Hauslohnkasten schütten. «Es möchte aber Einer so gefährlich mit dem gueth umgahn, oder sogar unsauber gueth haben, daß sollent sie Einem Junkher Landvogten von stund an Leiden und anzeigen.»<sup>17)</sup>

Den Sackträgern lag ob, die Frucht, die auf den Markt gebracht wurde, von den Wagen und Karren abzuladen und ins Kaufhaus zu transportieren; sie bezogen dafür einen gesetzlich fixierten Lohn, den sie zu gleichen Teilen unter sich zu repartieren hatten. Ist ein Sackträger krank, oder sonst an seiner Arbeit verhindert, so darf er einen Knecht anstellen; was aber durch denselben verwahrlost wird, darum soll derjenige, der ihn angestellt oder

<sup>15)</sup> 1. März 1728. Suppiger, Urkundenbuch, Seiten 776—778.

<sup>16)</sup> 20. August 1726 — 17. Dezember 1732 — 21. Oktober 1733 — 16. November 1736. (Suppiger, Urkundenbuch, Seiten 774, 775, 787, 788, 797 und 798).

<sup>17)</sup> Suppiger, Urkundenbuch, Seite 801.

des Sackträgers Bürge, mit den übrigen Sackträgern übereinkommen. Die Sackträger sollen den Fuhrleuten guten Bescheid geben und sich nicht betrinnen, besonders an Markttagen. Fände sich mehr denn ein «sibner» (?) in einem Kernen oder Roggensack oder über 1½ Mütt in einem Hafersack, so darf der Sackträger das, was mehr ist, zu seinen Handen nehmen. Sollte sich der Lieferant weigern das Übermaß dem Träger zu überlassen, so wird ersterer zudem noch mit 10 Pfund bestraft.<sup>18)</sup>

In der ganzen Grafschaft wurde von altersher Getreide nach dem Zofingermaß, nicht nach dem Luzernermaß gemessen, was der grossen Bedeutung, die Zofingen als Münz- und Gerichtsstätte in weitem Umkreis hatte, zuzuschreiben ist. Dieses Zofingermaß, später Willisauermaß genannt, behielt immer seine Geltung, trotzdem 1471 obrigkeitlich verordnet wurde, Willisau solle das Luzernermaß gebrauchen. Nach letzterem Maß machten 4 Viertel = 1 Mütt, 4 Mütt = 1 Malter; 1 Halbviertel = 2 Vierling = 5 Jmi = 8 Becher. Das alte Luzernerviertel enthielt 34,65 Liter. Das Verhältnis des Luzernerviertels zum Zofingerviertel war 1 : 0,775.<sup>19)</sup>

An den Kornhandel reihe ich den *Handel mit Salz* an. Wie die öffentliche Gewalt dafür sorgte, daß die Märkte mit Korn, Käse, Butter etc. befahren wurden, so mußte auch darauf gesehen werden, daß Stadt und Land mit Salz, diesem unentbehrlichen Lebensbedürfnis, versorgt wurden. Der Handel mit Salz war im 15. Jahrhundert noch nicht monopolisiert und keiner grösseren Beschränkung unterworfen als andere Gewerbe. Da auf Luzernischem Gebiet keine Saline war, so bezog man Salz von andern Orten, im 14. Jahrhundert besonders aus Italien, im 15. Jahrhundert auch von Zürich, später aus Frankreich.<sup>20)</sup> Schon im Amtsrecht von Willisau finden wir eine Stelle, die den Salzhandel betrifft. Sie lautet: «Jst also angesechen, das Dheiner (keiner) einem Salzmann sin Salz sol abkouffen vff einem märcht, das er das widrum welt verkouffen. Vor vesper zit bey miner Herren Buß, aber darnach mag das einer wol kouffen ane (ohne) Straff. Es sol auch Dheiner vff einem Märcbt Abend ein Tag old (oder) zween vor einem Mercht einem Salzmann entgegen ryten old gan vnnd Jm sin Saltz abkouffen, der sonst des willens ist mitt sinem Saltz vff den Märcbt zefaren vnnd da sin Saltz wil Veyl han, auch bey miner Herren Buß.» (Suppiger, Urkundenbuch, Seite 130).

Der Salzverkauf unterlag einem Verbrauchszoll, auch Umgeld genannt, einer der ältesten, vorkommenden Abgaben. Willisau bezog von Alters her von jedem Salzfaß, das in der Stadt oder Grafschaft verkauft wurde, 12½ Schilling Zoll. Mit der Einführung des Salzmonopols hörte natürlich das

<sup>18)</sup> Suppiger, Urkundenbuch, Seite 802.

<sup>19)</sup> Segesser, Rechtsgeschichte, Band II, Seiten 249 und 251.

<sup>20)</sup> Segesser, Rechtsgeschichte, Band II, Seite 380, Band III, Seite 50.

Umgeld vom Salze auf. Spuren von obrigkeitlichem Salzhandel finden wir schon 1566, förmlich monopolisiert wurde er erst 1667.<sup>21)</sup>

In Willisau scheint vor der eigentlichen Monopolisierung der Salzzoll aufgehoben worden zu sein; denn schon im Jahre 1648 stellen Salzfaktor Jakob Meyer und Seckelmeister Balthasar Walthert an die Obrigkeit die Bitte, man möchte ihnen, obwohl die Regierung das Salzgewerbe zu ihren Handen gezogen habe und das Umgeld dafür aufgehoben sei, bewilligen, diesen Zoll wie zuvor beziehen zu dürfen. Die Regierung entsprach diesem Gesuche unterm 11. Juli 1648. Willisau durfte von nun an von jedem Salzfässchen oder «Bontzen» 6 Schilling und von jedem großen Faß 12 Schilling Zoll fordern; über Einnahmen und Ausgaben dieses Geldes soll man dem Landvogt Rechnung ablegen.<sup>22)</sup>

Das Auf- und Abladen der von den Fuhrleuten hergeführten Salzfässer war Sache der Weinablader; für ihre Arbeit durften sie für jedes Faß einen gewissen Lohn fordern. (8. Mai 1794).<sup>23)</sup>

Auch der Weinverkauf der Wirte und die Einfuhr und der Ausschank des Weines war an obrigkeitliche Verordnungen gebunden. Über den bösen Pfennig den man vom Wein bezog, werden wir später, bei den Handelsabgaben, sprechen. Sobald ein Wirt ein Faß Wein erhielt, so mußte der Weinsticher oder wie er auch genannt wurde, der Anbeiler, eine beeidigte Person, dasselbe auftun (anstechen). Laut Rezept vom 11. September 1745 durften die Anbeiler auf 1 Maß Wein oder Most 3 Angster Anbeilerlohn beziehen; übrigens möge Willisau in Zukunft die Anbeiler nach eigenem Gutdünken salarieren.<sup>24)</sup> Nachdem das Faß angestochen, kam der Weinschätzer und schätzte den Wein nach seiner Güte und bestimmte daran den Verkaufspreis. Die Schätzer in Willisau mußten schwören: «Den Wein zu schätzen, was die Maaß baar Geld werth sei nach der Gnädigen Herren in Luzern Ordnung, daß ein Wirth 4 ss. auf ein Maß zu gewinnen habe.»<sup>25)</sup>

Die Weinablader hatten die Pflicht, die den Wirten zugeführten Wein-, auch Bier-, Most- und Branntweinfässer von den Wagen gegen einen bestimmten Lohn abzuladen; es war ihnen vorgeschrieben, die Fuhrleute und Wirt «schleunig» zu bedienen; der Stadt mußten sie ihres Dienstes wegen einen Bürgen stellen.

Wein, Oel, welschen oder inländischen Branntwein (wenn diese Erzeugnisse nicht hiesigen Wirten oder Handelsleuten gehören und als Transitgüter ins Kaufhaus gebracht werden) sollen die Sackträger allein abladen und den Zoll zu Handen der Stadt beziehen. Nebst dem Zoll wird für

<sup>21)</sup> Segesser, Rechtsgeschichte, Band III, Seiten 52 und 56.

<sup>22)</sup> Suppiger, Urkundenbuch, Seite 355. Barth, Urkundenbuch, Nr. 14.

<sup>23)</sup> Suppiger, Urkundenbuch, Seite 748.

<sup>24)</sup> Suppiger, Urkundenbuch, Seite 608. Barth, Urkundenbuch, Nr. 31.

<sup>25)</sup> Eidbüchlein von 1783.

<sup>26)</sup> Siehe die Bedeutung dieses Ausdruckes bei den Handelsabgaben.

solches Transitgut ein sogenannter Einlagspfennig gefordert, nämlich von einem Logel<sup>26)</sup> 1 Schilling; von einem Faß vom Saum 3 Schilling; von Häuten und übrigen Waren per Zentner 1 Schilling. Wenn die Waren über einen Monat daliegen, so muß die doppelte Taxe bezahlt werden.<sup>27)</sup>

Von einiger Bedeutung scheint auch der *Handel mit Vieh* (Hornvieh, Pferde, Schweine), das auf die Jahrmärkte getrieben wurde, gewesen zu sein. Auch er unterlag gewissen Beschränkungen, wie dem Zoll (siehe Handelsabgaben). Bezüglich des Schweinehandels haben wir eine genaue Verordnung vom 2. Juni 1665 über die Schau der Schweine an den Märkten. Sebastian Roth von Gettnau beschwert sich, weil an den öffentlichen Märkten die fremden Schweinetreiber die Schweine selbst zu besichtigen sich erfrechen, statt den von der Obrigkeit verordneten Galzner zu rufen. Schultheiß und Rath in Luzern erkennen hiefür: fürhin sollen an den Märkten die fremden Schweinetreiber keine Schweine mehr beschauen, sondern es soll Sebastian Roth, der von ihnen geordnete Galzner, sie besichtigen; vor 10 Uhr morgens dürfen sie weder kaufen noch markten, nach dieser Zeit mögen sie handeln. Roth soll ein fleißiges Aufsehen halten und die sich Verfehlenden büßen. Den Bernern soll das Aushauen der Schweine auf Luzerner Gebiet «abgestrickt» und versagt sein.<sup>28)</sup>

Eine ausdrückliche Bewilligung, die Jahrmärkte mit Viehwaren befahren zu dürfen, finden wir erst im Jahre 1732 (siehe Jahrmärkte).

*Tuchhandel* wurde auf den Jahrmärkten auf der sogenannten Tuchlaube, der wir schon 1589 begegnet sind, getrieben. Auch über die Verhältnisse dieses Erwerbzweiges wissen wir wegen Mangel an geschichtlichen Aufzeichnungen wenig. Auf die Tuchlaube, die im Oberbau des Kaufhauses sich befand, wurden die Ballen mittels einer kranenartigen Vorrichtung hinaufgezogen und herabgelassen. Diese Arbeit, sowie das Auf- und Abladen von den Wagen, mußten laut Verordnung vom 8. Mai 1794 die Nachtwächter besorgen, wofür sie ihren gewohnten Lohn per Zentner, bezogen. Sie waren auch verpflichtet die Waren, wenn die Handelsleute es verlangten, an ihren Bestimmungsort zu bringen. Die zitierte Ordnung sagt: ihr Dienst sei beschwerlich und nicht erträglich. Das Tuchmaß war der gewichtige eiserne Ellenstab, der jetzt eingemauert am rechten Türpfosten des Kaufhauses (Rathauses) noch zu sehen ist. Seine Länge beträgt 63 cm<sup>29)</sup>.

Die Tuchleute, Tuchscherer und Schneider, die innert den Grenzen der Grafschaft Willisau wohnten, hatten ihre zunftmäßige Organisation und bildeten eine Bruderschaft (schon 1515) unter dem Titel des heiligen

<sup>27)</sup> Suppiger, Urkundenbuch, Seite 748 — Verordnung vom 8. Mai 1794.

<sup>28)</sup> Suppiger, Urkundenbuch, Seite 619.

<sup>29)</sup> Den im Türpfosten des Rathauses eingemauerten Ellenstab habe ich (F. S.) nachgemessen und derselbe weist 7 Einkerbungen auf, die ungleiche Teilungen ergeben: 10,55 cm — 10,40 cm — 10,35 cm — 7,85 cm — 8,00 cm — 7,80 cm — 7,75 cm also total 62,70 cm.

Magnus, des Apostels des Allgäus. Alljährlich am 6. September hielten sie Gottesdienst in der Kapelle zum Heilig Blut und Jahrbot in ihrem Zunfthause. Sie besaßen eine eigene Fahne. Das Zunftlibell datiert vom Montag vor dem Heilig-Kreuztag 1574.<sup>30)</sup>

Über den Handel mit andern Bedürfnissen habe ich in den mir zur Verfügung stehenden geschichtlichen Quellen keinen hinreichenden Aufschluß finden können. Was den Handel mit denjenigen landwirtschaftlichen Produkten betrifft, denen die Müller, Pfister und Metzger ihre erste Umgestaltung zur täglichen Nahrung gaben, also Korn, Mehl, Brot, Fleisch, so haben wir darüber teilweise schon in dieser vorliegenden Arbeit einiges behandelt, teils gehören diese Materien in das Gebiet der zunftmäßigen Organisation der Gewerbe.<sup>31)</sup>

Nach allem diesem gehen wir nun über auf eine kurze Darstellung der in Willisau abgehaltenen *Wochen- und Jahrmärkte*. Man hielt die Märkte für ein sehr wichtiges Beförderungsmittel des Handels- und Verkaufswe-sens. Deren Anlegung und Entstehung beruhte meist auf königlichen oder herzoglichen Verleihungen.

Sempach durfte vermöge zweier Urkunden der Herzoge Albrecht und Otto von Oesterreich alle Samstage Wochenmarkt halten und vom römi-schen König Sigismund erhielt es die Verleihung von vier Jahrmärkten. «Vnser Herren hant den von Sempach gegönnen iiiij iarmerkt ze erwellent vnd ze erwerben von dem kung actum anno MCCCCXIJ (1412) — So ist den von Sempach vor LXXX (80) iaren friheit gen von Herzog albrecht vnd Herzog otten von österreich, dz si mögent am samstag wuchenmarkt han.<sup>32)</sup>

Der Stadt Sursee bewilligte Herzog Leopold von Oesterreich 1369 von jedem gewachsenen Haupt Vieh, das dort auf offenem Markt verkauft werde, einen Zoll zu beziehen.<sup>33)</sup>

Auch das Dorf Münster hatte nach der aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammenden Dorffoffnung «seine Jahrmärkte, die ein Vogt<sup>34)</sup> behüten soll in seinen Kosten' von einer vesper ze der andern». In Marktstreitigkei-ten aber richtete nicht der Vogt, sondern der Probst; doch gehörte dem ersten der dritte Teil der ausgefallenen Bußen.<sup>35)</sup>

In Luzern treffen wir das Marktrecht als eines der ersten Rechte des Grundherrn. Der Abt von Murbach hatte das Recht den Wochenmarkt zu bewilligen «von dem mendag ze none vntz an den zistag ze none» das

<sup>30)</sup> Wo dieses Libell sich wohl finden mag?

<sup>31)</sup> Über die Pfister siehe «Die Weber- und die Pfisterzunft in Willisau» von R. R. im Willisauer Bote 1887.

<sup>32)</sup> Segesser, Rechtsgeschichte, Band I, Seite 766.

<sup>33)</sup> Segesser, Rechtsgeschichte, Band I, Seite 756.

<sup>34)</sup> Beamter des Gotteshauses, der die Pflicht hatte die Rechte desselben und seiner Angehörigen zu schützen.

<sup>35)</sup> Segesser, Rechtsgeschichte, Band I, Seite 730.

heißt vom Montag Mittag bis Dienstag Mittag.<sup>36)</sup> Von den zwei großen Jahrmärkten, die in Luzern gehalten wurden, reicht der eine noch in die Murbachische Zeit zurück, nämlich die Messe am St. Leodegarientag; die andere Messe auf den Heilig Kreuz Tag im Mai führte der Rath im Jahre 1417 ein.<sup>37)</sup>

In Willisau finden wir die ersten Spuren von Märkten in einer Urkunde vom 15. September 1330 (Samstag nach dem Heilig Kreuztag), also noch in der Hasenburgischen Zeit. Otto, Herzog von Oesterreich, ermächtigte Marquard von Hasenburg seiner Tochter Ursula, aber nur für den Fall, daß sie keinen Sohn erhalte, die Burg Hasenburg mit den Banhölzern, einen Zins von 1 Mark Silber auf Olisrüti, alle Frevel über die Leute bis an das Blut und Ertrag der Wochen- und Jahrmärkte in Willisau zu geben. Die Urkunde ist in Brugg ausgestellt, liegt im Staatsarchiv Neuenburg und lautet im Urtext: «Wir Otto von Gots Gnaden Hertzog ze Oestrich vnd ze Styr (Steier) verriechen (bekennen) vnd tun chund offenlich mit diesem brief daz vnser getrüwer lieber Marqvard von Hasenburg mit vnser hant gunst vnd gutem willen gemachet hat Vrseln siner Tochter die Burg ze Hasenburg mit den banhölzern (den umliegenden Waldungen) di darzu hoerent vnd ein march geltes lit ze Olisrüti vnd alle vrefel vber sin lüte an daz bluot (niedere Gerichtsbarkeit) vnd ze Willisowe wochenmercht vnd jarmercht: wer ouch daz der vorgenant Marqvart liberben gewunne daz sun weren, so soll daz vorgeschriven gemacht (Vermächtnis) dhein chraft han. Es sind ouch die obgenanten gut von vns lehen vnd des ze einem urchund geben wir diesen brief versiegelt mit vnserm Jnsigel der ist gebn ze Brukke do man zalt von Christ geburt dryzechen hundert iar dar nach in dem drizzigsten iar an samstag nach des hiligen chrutzs Tag.<sup>38)</sup>

Die Nennung von Wochen- und Jahrmarkt in Willisau in dieser Urkunde veranlaßt den Geschichtsschreiber Segesser zur Mutmassung, daß erst in dieser Zeit (erste Hälfte des 14. Jahrhunderts) der Begriff von Stadt sich rechtlich ausgebildet habe, indem das, was sich allmälig um die Leutkirche und die beiden Burgen ansetzte, durch Ummauerung zur Stadt wurde.<sup>39)</sup> Im Anfange des 13. Jahrhunderts ist wirklich von einer Stadt Willisau noch keine Rede; noch den 22. Juni 1322 wird Willisau nur «Dorf» genannt.<sup>40)</sup> Auch aus zwei Jahrzeiten im Jahrzeitbuch der Pfarrei Willisau, die ins 14. Jahrhundert fallen, erhellt dasselbe. Dort heißt es zum 21. Jänner: meister hug jm oberdorf, und zum 24. Hornung: «frow vrsel von Hasen-

<sup>36)</sup> Segesser, Rechtsgeschichte, Band I, Seite 81. Geschichtsfreund, Band 38, Seite 12.

<sup>37)</sup> Liebenau, Das alte Luzern, Seite 253. Segesser, Rechtsgeschichte, Band II, Seite 387 und 388.

<sup>38)</sup> Abgedruckt in Matile, G. A., Monuments de l'histoire de Neuchâtel, Neuenburg, 1844/48, Band I, Seite 392. Regest in Trouillat, J., Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle, Band III, Seite 744, teilweise in Segesser, Rechtsgeschichte, Band I, Seite 636.

<sup>39)</sup> Segesser, Rechtsgeschichte, Band I, Seite 634 und 648.

<sup>40)</sup> Liebenau, Gedenkblätter, Seite 63.

burg hett geben zweo schuppossen an das gotzhus ligen jm dorf by der müli.<sup>41)</sup> Erst den 26. November 1347 kommt die Benennung Stadt zum Vorschein.<sup>42)</sup> Anzunehmen ist, daß Willisau zur Zeit des Guglerkrieges (1375) ummauert war und Tore besaß, da es in der Klageschrift (etwa 1406) des Grafen Wilhelm von Aarberg und seiner Mutter Maha von Neuenburg gegen die Herzoge von Oesterreich ausdrücklich heißt, Herzog Leopold habe die *Stadt* Willisau verbrennen und verwüsten, nachher aber durch Meister Peter, des Herrn von Oestreich Werkmeister kostlich und wohl wieder aufbauen lassen.<sup>43)</sup>

Nach dieser Abschweifung über die erste urkundliche Spur von Willisau als Stadt kehren wir wieder zu unserem Thema zurück. Wie wir gesehen, sind diese Institutionen — (Jahr- und Wochenmarkt in Willisau) — schon alt und hatten für den Handel und Verkehr jener Zeit ihre hohe Bedeutung. Leider lassen uns die geschichtlichen Aufzeichnungen über das Marktwesen in Willisau während eines Zeitraumes von mehr denn zwei und ein halb Jahrhunderten völlig im Stiche.<sup>44)</sup>

Zum ersten Male nach langer Unterbrechung ist vom Wochenmarkt wieder die Rede im Jahre 1602. Es waltet da ein Streit zwischen der Bürgerschaft von Willisau und dem äußeren Amte «wegen des vor etwas Monaten von Schultheiß und Rath in Luzern der Stadt Willisau bewilligten Wochenmarktes». Die Untertanen des äußeren Amtes beschwerten sich «von wegen der Buß, by welcher von Schultheiß und Rath zu Willisau Jhnen vff disen ihren Wochenmarkht jhr Anken, Käss und Ziger, Hüener, Eyer und dergleichen äsige speisen und waaren zu tragen vnd zu füehren, vnd sonst sonderer gestalt nit zu verkauffen gebotten worden», weswegen beide streitenden Teile schon einige Male klageweise, nicht nur vor Landvogt Kaspar Pfyffer, sondern auch vor die H. Obrigkeit, aber immer nur eine Partei ohne die andere, gekommen und nun auf heutigen Tag (den 11. September) wieder vor Schultheiß und Rath in Luzern beschieden worden seien. Abgeordnete von Schultheiß und Rath der Bürgerschaft in Willisau waren: Balthasar Aregger, Baumeister, Hans Zäng, Rudolf Enderis, alle des Raths und Kaspar Zuber, Burger; vom äußeren Amte: Michael Müller, Untervogt zu Dagmersellen, Hans Häfliger, Untervogt in Langnau und Kaspar Bircher aus der Luthern samt ihren Mithaften. Nach Abhörung beider Teile, Antwort, Rede und Widerrede erkannten Schultheiß und Rath: der bewilligte Wochenmarkt solle nochmal seinen Fortgang haben und die denjenigen auferlegte Buße, die den Markt nicht gebrauchen würden, soll nachgelassen und aufgehoben sein. Die Untertanen des äußern Amtes sollen diesen Wochenmarkt in Willisau brauchen und ihre Ware: Butter, Käse,

<sup>41)</sup> Geschichtsfreund, Band 29, Seiten 177 und 187.

<sup>42)</sup> Liebenau, Gedenkblätter, Seite 63.

<sup>43)</sup> Liebenau, Gedenkblätter, Seite 394.

<sup>44)</sup> Die wiederholten Feuersbrünste haben viel Geschichtsmaterial zerstört (F. S.).

Molchen, Hühner, Eier, Geflügel dahin bringen, damit derselbe geäufnet werde. Was aber einer bei seinem Haus, bei Gotteshäusern, den geistlichen und weltlichen Personen, den Wirten usw. verkaufen könne oder wenn er mit seinem Gute Nutz einen ganzen samthaften Kauf zu tun wisse, so möge er es tun. Den fremden Gremplern und Aufkäufern aber soll keiner etwas zu kaufen geben bei 10 Gulden Buße. Schließlich möchte man den Untertanen im äußern Amte ans Herz legen mit Schultheiß und Rath und Burger- schaft in Willisau, die das ganze Jahr mit ihren Händel und spänigen Sachen zu schaffen haben und belästigt werden, in guter Freundschaft, christlicher Treue und Liebe zu leben. (1602, Donnerstag vor Kreuzerhöhung, den 12. September).<sup>45)</sup>

Diese obrigkeitliche Ermahnung hatte nicht den gewünschten Erfolg; denn ungefähr 3 Jahre später erhob sich, wie uns zwei Urkunden, eine vom Jahre 1605, Freitag nach Allerheiligen; die andere vom 28. November, Montag vor St. Andreas, berichten, zwischen der Burgerschaft in Willisau und den Untertanen im äußern Amte, besonders denjenigen im Luthertale, wegen Besuch des Wochenmarktes und Bezahlung des Zolls und Waglohn von Butter, Käse usw. ein hartnäckiger Span. Nachdem eine Be- schickung der streitenden Parteien vor Neu- und Altvogt auf den Schwörtag, um eine gütliche Vereinbarung zu erzielen, keinen Erfolg gehabt hatte, kam die Angelegenheit vor Schultheiß und Rath in Luzern, welche erkann- ten, daß es bei dem der Stadt Willisau bewilligten Wochenmarkt, auch bei den darauf bezüglichen Verordnungen zu verbleiben habe und die Untertanen des äußern Amtes und besonders die Luthertaler denselben «gänzlich vnd in alwäg» gehorsam nachleben und nachkommen sollen. Von Butter, Käse und Molken, die an diesem Wochenmarkt oder auch ausserhalb demselben im Amte von Bürgern in Willisau oder von äußern Untertanen oder auch fremden Personen verkauft werden, soll man Zoll und Waglohn entrichten, nämlich von jedem Zentner Käse und Butter 3 Angster Waglohn und 2 Schilling Zoll. Die Käse und Molken dagegen, welche die Luthertaler nach Bern auf den Markt führen, sind zoll- und waglohnfrei. Jeder Teil soll die wegen dieses Streites aufgelaufenen Kosten an sich selber haben; wofern aber die Untertanen im Luthertal wieder ungehorsam wären und dieser Erkenntnis nicht nachkommen würden, so werde man sie zur Bezahlung der jetzigen und der früheren Kosten anhalten.

Es ist aus diesen Urkunden<sup>46)</sup> von 1602 und 1605 nicht ersichtlich, an welchem Tage der Wochenmarkt abgehalten wurde. Von 1642 an ist der offizielle Markttag der Samstag und von 1720 an der Mittwoch.

An diesen Wochenmärkten durften Bürger und Untertanen nur für ihren Hausgebrauch Lebensmittel einkaufen, als: Fische, Krebse, Eier, Ge- flügel, Nüsse, Oel, Kohl, Erdäpfel, grünes und dörres Obst, in- und aus-

<sup>45)</sup> Suppiger, Urkundenbuch, Seite 529. Barth, Urkundenbuch, Nr. 18.

<sup>46)</sup> Suppiger, Urkundenbuch, Seite 529. Barth, Urkundenbuch, Nr. 18.

ländische Butter. Die Produzenten mußten die Lebensmittel selbst oder durch ihre Dienstboten auf den Markt bringen. Solche Lebensmittel ausser den Wochenmärkten durch wuchernde Vorkäufer einzuhandeln und dann wieder zu verkaufen, war streng untersagt. Daher mußten alle nicht Landesangehörigen, die für ihren Hausgebrauch benannte Lebensmittel einkaufen wollten, persönlich den Wochenmarkt besuchen oder ihre Unterhändler, mit einem Schein versehen, hinsenden, damit sie von Vorkäufern unterschieden und Betrügereien vermieden werden konnten. Unreifes Obst wurde konfisziert und der Betrüger bestraft. Vom 1. Mai bis Michaelstag (29. September) morgens bis 8 Uhr und von Michaelstag bis 1. Mai morgens bis 9 Uhr durften keine Fremden, sondern nur Bürger einkaufen. Der Beginn des Marktes für Nicht-Bürger wurde durch Einziehen einer aufgesteckten kleinen Fahne angezeigt (22. November 1787).<sup>47)</sup>

Was nun die Jahrmärkte anbetrifft, so finden wir in älterer Zeit zwei. Im Jahre 1589 am 3. November, Freitag nach Allerheiligen, verordnen nämlich Schultheiß und Rath in Luzern, daß die zwei Jahrmärkte, die alljährlich auf St. Lorenzentag (10. August) und Thomastag (21. Dezember) fallen, «auch vormalen (ehemals) vff solche täg allwegen gehalten, jedoch hernach etwass vrsachen halben verenderet und vff andere täg gelegt worden» wie früher sollen abgehalten werden, nämlich der erste auf St. Lorenzentag und der zweite auf einen beliebigen andern Tag.<sup>48)</sup> Später scheint man die Zahl der Jahrmärkte vergrößert zu haben. Aus einer obrigkeitlichen Vergünstigung vom 3. Oktober 1732, worin der Stadt Willisau erlaubt wird an den gewohnten Jahrmärkten zugleich auch Pferde- und Viehmarkt halten zu dürfen, geht hervor, daß in Willisau 6 Jahrmärkte abgehalten wurden, nämlich: der Fassnachtsmarkt, der Maimarkt, der St. Ulrichsmarkt (4. Juli), der St. Lorenzenmarkt (10. August), die Messe oder der Gallusmarkt (16. Oktober) und der St. Niklausenmarkt im Dezember. Diese Jahrmärkte mag jeder nach Bequemlichkeit und Belieben mit aller Gattung Vieh befahren.<sup>49)</sup>

Es erübrigt mir noch einige Worte über die Handelsabgaben zu sprechen. Dieselben wurden meistens in der Gestalt eines Zolles erhoben. Derselbe ist entweder ein beweglicher Zoll (Ein-, Aus- und Durchgangszoll), das heißt, eine Abgabe des Verkäufers für die Bewilligung die Straße eines fremden Gebietes für sich und den Transport von Waren zu benutzen oder ein Marktzoll, das heißt, eine Abgabe für die Bewilligung, Waren in einem gewissen Bezirk an die Bewohner zu verkaufen.<sup>50)</sup>

Die Zollerhebung für den Durchgang von Waren und Vieh geschah wie in Luzern so auch in Willisau, an den Toren der Stadt; man nannte diese

47) Suppiger, Urkundenbuch, Seite 552.

48) Suppiger, Urkundenbuch, Seite 346. Barth, Urkundenbuch, Nr. 8.

49) Suppiger, Urkundenbuch, Seite 763.

50) Vergleiche über die Zölle: Segesser, Rechtsgeschichte, Band II, Seiten 291 ff.

Abgabe Torzoll. So bezog man laut einer alten, den 15. November 1675 wieder erneuerten, Durchgangszollverordnung an den Toren in Willisau folgende Gebühren:

Für einen Weinwagen mit 3—6 Pferden	6 Schilling
Für ein Weinwägeli mit 1—3 Pferden	3 Schilling
Für einen Zentner Käse oder Butter	1 Schilling
Für einen Zentner Eisen	1 Schilling
Für einen Mühlestein je nach Größe	8—15 Schilling
Für ein Pferd, das aus dem Lande verkauft wird <sup>51)</sup>	1 Schilling
Für 1 Ochs, Stier oder Kuh, die außer Land verkauft werden	4 Angster
Fremde Tuchleute zahlen vom Zentner	1 Schilling
Für «Callanckher Ballen» (gesottene Butter?)	1 Schilling
Für einen Güterwagen	12 Schilling
Für einen Zentner Haare oder Unschlitt	1 Schilling
Für einen Sack Reis	1 Schilling
Für ein Saumroß mit «loglen» (Fässchen, Tönnchen, französisch le baril) oder sonst mit Waren beladen <sup>52)</sup>	2 Schilling
Für 1 Kalb, Schaf oder Schwein	2 Angster
Für 1 Ziege	1 Angster
Für 1 Salzfässchen, nach Ruswil oder Entlebuch bestimmt	2 Schilling 3 Angster
Für einen Wagen mit Korn nach Ruswil bestimmt	6 Schilling

Auch am Geisermarkt konnte bei der Buchbrücke von Roß und Vieh, von welschen oder bernischen Kaufleuten, der Zoll nach den soeben fixierten Taxen bezogen werden.<sup>53)</sup>

Ein rein städtischer Marktzoll war die Abgabe von Vieh und Roß, die auf den Markt geführt wurden. Jeder Einheimische oder Fremde, der an den Jahrmärkten Pferde und Rindvieh aufführte, es wurde dasselbe verkauft oder nicht, mußte den Zoll entrichten und zwar von jedem Haupt 4 Haller. Ebenso wurde von Karren und Wagen der Zoll wie von altersher erhoben.<sup>54)</sup> Auch die Schweinetreiber mußten die Schweine, die sie auf den Märkten

<sup>51)</sup> Von einem Juden, der ein Pferd kauft, 20 Schilling (spätere Hand). Auch in Malters und Ruswil mußte jeder Jude, der die dortigen Märkte besuchte, 30 Schilling Zoll (Judenlohn) bezahlen, welche Abgabe unter die Einkünfte des Landvogtes fiel.

<sup>52)</sup> Siehe denselben Ausdruck in Segesser, Rechtsgeschichte, Band II, Seite 297. Brückenzoll zu Gisikon vom Jahre 1467: ein logel mit Win, der von vnser Statt gat 1 Schilling. — Ferner in: Segesser, Rechtsgeschichte, Band II, Seite 383 n 2 und 3 Verordnung über den Weinausschank im ältesten Ratsbüchlein: Vnd swer Dehein vas ald logel entzepfet me denne eis, der Dehein vnder den andern schüttet, wand der eins wins ist, der git x Schilling von ieklichem saume, auch: Wer Roten win schenkt, der sol swerren, das er enkein roten win nit kouffen vss grossen vassen, denn allein in den lageln vnd sond Jn vss den lageln schenken usw. (Rathsbuch IV, 1430).

oder bei den Bauern einhandelten, verzollen und den verordneten Geschauern (Galznern) den gewöhnlichen Lohn bezahlen.<sup>55)</sup>

Unter die Handelsabgaben fällt auch der sogenannte Waglohn von Butter, Käse, Zieger, Garn, Werg etc., auf einer eigens hiezu bestimmten Wage. Es ist dies eine Gebühr, die wir schon in dem von König Sigismund der Stadt Luzern ausgestellten Freiheitsbriefe vom 15. April 1415 erwähnt finden. Es wird darin den Luzernern erlaubt, daß sie «Czölle, Waglon vnd vngelt in der Statt zu Lutzern vnd Jren Aemptern nemen möge als das von alder harkomen ist.»<sup>56)</sup> Schon oben haben wir gesehen, wie die Luther-taler 1605 sich weigerten den Waglohn von Butter, Käse und Molken zu entrichten, worauf von Schultheiß und Rath in Luzern verordnet wurde, daß man für jeden Zentner Käse und Butter 3 Angster Waglohn und 2 Schilling Zoll bezahlen solle.

Die Verleihung des Wagmeisteramtes stand von altersher dem Schultheissen und Rath in Willisau zu; ein Burger mag darauf bieten und derjenige, welcher am meisten darauf bietet und Bürgschaft hat, dem solle die Wage verliehen werden. Sollte einer an Märkten obige Ware anderswo wägen lassen, so soll er mit dem Wagmeister abmachen und dem Landvogt zur Strafe verfallen sein.<sup>57)</sup>

Eine genaue Verordnung über Benutzung der Anken- und Wergwage und Festsetzung eines Gebührentarifs haben wir erst aus dem 18. Jahrhundert. Balthasar Suppiger, Seckelmeister, Leonz Menz und Leonz Jost als Anken- und Werchlaubenmeister bitten die gnädigen Herren in Luzern, man möchte ihnen zu ihrem künftigen Verhalt eine Verordnung erlassen, welchem Gesuche den 31. Dezember 1740 entsprochen wurde. Die Bestimmungen derselben sind im wesentlichen folgende:

Allen Vorkäufern ist bei 7 Gulden Buße verboten anderswo, als auf den öffentlichen Wochenmärkten Butter aufzukaufen. Butter, Käse, Garn und Werg und was sonst dergleichen an den Wochenmärkten oder während der Woche von Burgern, Gästen und Fremden gekauft wird, soll auf der hierzu bestimmten Wage gewogen werden. Auch diejenigen, die vorgeben, die Ware sei schon verkauft oder es sei darum ein Markt getroffen, ob-schon dieselbe nicht vorhanden, sollen verpflichtet sein den Waglohn zu entrichten; in den Häusern der Stadt Willisau dürfen solche Waren nicht gewogen werden. Wird von schon verkauften Käsen und Molchen, die im Kaufhaus in Niederlage sich befinden, wieder etwas verkauft, so soll auch davon wieder Waglohn bezahlt werden.

Betreffend den Ankenwaglohn, der bis anhin von jedem Pfund 1 Angster betrug, soll künftighin von 1 Pfund bis 10 Pfund auch nicht mehr als 1 Angster bezogen werden:

<sup>53)</sup> —<sup>57)</sup> Suppiger, Urkundenbuch, Seiten 358, 345, 621, 364 498. Barth, Urkundenbuch, Nr. 23, 25. Segesser, Rechtsgeschichte, Band I, Seite 300, Band II, Seite 293.

von 10 Pfund	1 Schilling
von 15 Pfund	1 Schilling 3 Angster
von 20 Pfund	2 Schilling
von 30 Pfund	2 Schilling 3 Angster
von 40 Pfund	3 Schilling
von 50 Pfund	3 Schilling 2 Angster

und so fort nach Proportionen bis auf 100 Pfund, von denen 6 Schilling 4 Angster entrichtet werden sollen.

Bei der Ankenwage finden wir, neben dem Zentner, wenigstens in Luzern als gröbere Gewichtseinheit den Ruben = 16½ Pfund.<sup>58)</sup>

Der Waglohn von Käse, Werg, Reisten soll der bisher übliche bleiben. Garn, Werg etc. mögen die Vorkäufer von Haus zu Haus aufkaufen, aber sie sollen selbes bei 7 Gulden Buße auf die Märkte in Willisau, Sursee, oder auf einen andern in der Gnädigen Herren Botmäßigkeit bewilligten Markt bringen und nicht befugt sein, diese Ware außer Land zu verkaufen.<sup>59)</sup>

Zu den Handelsabgaben gehört ferner der sogenannte Hauslohn oder das Lagergeld (Kaufhauszoll), von Lebensmitteln und Waren, die ins Kaufhaus gebracht werden, eine Abgabe, deren wir schon früher Erwähnung getan haben. Leider haben wir über die Größe der diesfallsigen Gebühren in unsren Quellen keine Angaben vorgefunden.

Unter die Marktzölle fällt auch das Umgeld von Wein oder eigentlich der böse Pfennig, eine Abgabe für den im Lande verbrauchten Wein. Der Bezug desselben fand ursprünglich nur in der Stadt Luzern statt, erstreckte sich aber 1416 auch auf die Aemter «Jedermann, er si pfaff oder ley, wer win schenkt, sol den bösen pfennig geh in vnser statt vnd in allen vnsern Gerichten.»<sup>60)</sup>

Die Wirte und Weinschenke mußten schwören: «alles schuldige Umgeld, von was Gattung Getränks selbes nur seyn mag, in Treuen anzuseigen vnd zu entrichten». <sup>61)</sup> Laut der schon mehrfach zitierten Urkunde vom 3. November 1589 bewilligte die Obrigkeit denen von Willisau, der teuren Zeiten wegen das Umgeld von Wein um etwas zu erhöhen. Von jedem Saum Wein, der ausgeschenkt wurde, durfte die Stadt Willisau 15 Schilling beziehen. (Im äußern Amte soll es bei der alten Taxe von 8 Schilling bleiben.)

Nicht nur vom Wein sondern auch vom Salz wurde das Umgeld, wie wir bereits früher beim Salzhandel gesehen, bezogen.

Alle diese Abgaben mußten nicht an die Obrigkeit abgeliefert werden; sondern wurden für den Unterhalt der Ringmauern, Türme und öffentli-

<sup>58)</sup> Segesser, Rechtsgeschichte, Band II, Seite 255.

<sup>59)</sup> Suppiger, Urkundenbuch, Seite 551.

<sup>60)</sup> Segesser, Rechtsgeschichte, Band II, Seite 303.

<sup>61)</sup> Eibbüchlein von 1783.

chen Gebäude in der Stadt Willisau verwendet.<sup>62)</sup> Schon in einer Urkunde vom 13. November (Mittwoch nach St. Martin) 1465 ist von dieser obrigkeitlichen Befreiung von Zoll und Umgeld usw. die Rede. Als nämlich Schultheiß und Rath in Willisau um 1465 mehrere Befestigungsarbeiten zum Schutze des Schlosses<sup>63)</sup> und der Stadt, als Ringmauern, Türme, Stadtgraben, vornehmen ließen, und auch die Untertanen des freien Amtes daran zu steuern verpflichtet waren, so weigerten sich diese. Die Abgeordneten derselben: Heini am Bühl, Hans Vogel, Welti Grenni, Uli Meer, Heini Wagner, Hans Kronenberg, Jörg Franck und Fridlin von Briseck, behaupteten, sie seien nicht pflichtig an diese Bauten zu steuern, die Bürgerschaft in Willisau solle die Stadt auf ihre Kosten hin befestigen; die Herren in Luzern hätten ihr ja für den Unterhalt des Stadtbaues mancherlei Freiheiten erwiesen, wie den bösen Pfennig, oder das Umgeld in der Stadt, den Zoll, das Übermaß an Korn auf den Jahr- und Wochenmärkten und anderes mehr; der Ertrag dieser Abgaben sei mit dem freien Amte auch nie geteilt worden. Wahr sei, daß man der Bürgerschaft in Willisau schon manchesmal hilfreich zur Seite gestanden, aber nicht von Rechts wegen, sondern aus Freundschaft und Liebe. Die Stadt Willisau und das freie Amt gehören den gnädigen Obern in Luzern und nicht der Bürgerschaft von Willisau; jene seien ihre Herren. Reiskosten, Steuern und Hilfen, die ihnen diese auferlegen, wollten sie gerne und willig entrichten. Hierauf erkannten Schultheiß und Rath in Luzern: Die von Willisau und das freie Amt sollen alle bisher wegen des Stadtbaues aufgelaufenen Kosten und noch 300 Pfund Haller dazu erlegen und bezahlen. Diese 300 Pfund Haller dazu soll die Bürgerschaft von Willisau voraus und vorab zu ihren Handen beziehen und selbe an den Bau wenden oder anders anlegen und brauchen, wie es ihr eben kommlich sei. Die Stadt Willisau soll aber künftighin auf das freie Amt wegen Stadtbauten weder Kosten noch Hilfen (freiwillige Beisteuern), noch Steuern legen.<sup>64)</sup>

<sup>62)</sup> Urkunden vom 3. November 1589, 11. Juli 1648, 15. November 1675. Suppiger, Urkundenbuch, Seiten 345, 355, 358. Barth, Urkundenbuch, Nr. 8 und 14.

<sup>63)</sup> Die Burg in der Stadt: entweder das Bollwerk zum Sternen oder die ehemalige Veste auf dem Bergli (?). Das Landvogteigebäude, Schloß genannt, wurde erst 1690—1695 erbaut. Siehe darüber: Das Landvogteiamt zu Willisau von R. R. in Anzeiger von Willisau 1887.

<sup>64)</sup> 13. November 1465, vidimiert den 15. März (Freitag vor Mittefasten 1590). Suppiger, Urkundenbuch, Seite 325.